

Ich überlasse Ihnen die Bekanntmachung dieser nähern Bestimmungen in Ihren Wirkungsbereichen, so wie die Fürsorge für deren Anwendung in den dazu geeigneten Fällen.

Sedan, den 3ten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

(No. 452.) Verordnung vom 5ten Oktober 1817., wegen Verwahrung des Landwehrkreuzes.

Ich bestimme hiermit, daß in denen Fällen, wo bei dem stehenden Heere auf Verlust des National-Militair-Abzeichens erkannt wird, bei der Landwehr auf Verlust des Landwehr-Kreuzes erkannt werden soll; und trage dem Militair-Justiz-Departement auf, die nöthigen Bekanntmachungen danach zu erlassen. Berlin, den 5ten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

Ihr

das Militair-Justiz-Departement.

(No. 453.) Verordnung vom 28sten Oktober 1817., betreffend die Ernennung eines Substituten des Präsidenten im Staatsrath.

Da nach dem §. 22. der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths vom 20sten März d. J. feststeht, daß Ich in Behinderungsfällen des Präsidenten des Staatsraths, zu den Sitzungen desselben ein Mitglied als interimistisches Präsidenten ernenne, und der zeitige Präsident, der Staatskanzler Fürst von Hardenberg, durch eine Reise in die Rheinprovinzen abgehalten werden wird, den Sitzungen bei der bevorstehenden Eröffnung des Staatsraths

raths persönlich beizuwohnen; so substituirt Ich ihm den Staatsminister Freiherrn von Altenstein, und veranlasse zugleich den Minister-Staats-Sekretair, der im §. 27. der gedachten Verordnung wegen der dem Präsidenten zu machenden nachträglicher Vorlegung der Protokolle bei Vertretungsfällen, gegebenen Anweisung zu genügen.

Berlin, den 28ten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 454.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 13ten November 1817., betreffend die Veränderungen und resp. Bestätigung der Abtheilungen des Staatsraths.

Nach dem §. 9. der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths, habe Ich Mir vorbehalten, zu Anfang eines jeden Jahres die Abtheilungen desselben zu verändern, oder zu bestätigen. Das Wsterben des Bischofs Saak und die Anstellung des Freiherrn von Altenstein und des Staatsministers von Kiewitz zu besondern Ministerien, veranlassen Mich, bei der Abtheilung für den Cultus und die Erziehung statt des ersteren den Hofprediger Eylert in Potsdam, statt der beiden letzteren aber in der Abtheilung für die innern Angelegenheiten, und in der für den Handel, den Staatsminister von Brockhausen zu ernennen. Uebrigens bestätige Ich die Abtheilungen wie sie sind, für das Jahr 1818.

Berlin, den 13ten November 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den
Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

(No. 455.)